

11. Beiblatt

Beiblatt zur Parlamentskorrespondenz

18. November 1959

51/J

Anfrage

der Abgeordneten Dr. Gredler, Zeillinger und Genossen  
 an den Bundesminister für Justiz,  
 betreffend einen Fall von Rechtsverweigerung durch den Obersten Gerichtshof.

- - - - -

Bereits im März 1957 hat der Verfassungsgerichtshof zu einem prinzipiellen Feststellungsbegehren von in Jugoslawien geschädigten Österreichern entschieden, dass der österreichische Staatsvertrag vom Jahre 1955 durch seine generelle Transformation in die innerstaatliche Rechtsordnung rechtsverbindliche Kraft erlangt hat und dass die Zusage der österreichischen Regierung, österreichische Staatsangehörige zu entschädigen, die Zusage einer Schadloshaltung im Sinne des § 365 ABGB. ist. Der Verfassungsgerichtshof hat in dieser Entscheidung weiters ausgeführt, dass solche Ansprüche bei den österreichischen ordentlichen Gerichten geltend zu machen sind.

In der unmittelbaren Folge wurden mehrere solche Tatbestände bei den ordentlichen Gerichten geltend gemacht, also die Republik Österreich auf angemessene Entschädigung geklagt.

Immer wieder haben die unteren Instanzen sich auf eine Entscheidung des Obersten Gerichtshofes vom Jahre 1955 gestützt, also auf eine Entscheidung, die unmittelbar dem Abschluss des Staatsvertrages folgte und besagte, dass dieser österreichische Staatsvertrag nicht "self executing" ist und auch in der Frage der Entschädigung der aus Jugoslawien Vertriebenen eines Ausführungsgesetzes bedürfe.

Inzwischen sind mehr als vier Jahre vergangen. Und auch die Gerichte haben erkannt, dass es bei dieser Auffassung nicht endlos bleiben kann. Einer der eingeklagten Fälle wurde nun herausgesucht und die von RA Dr. Grimeisen gemeinsam mit den Professoren Dr. Pfeifer und Dr. Merkl ausgearbeitete Revision, 3 Ob 183/58, zum Testfall erhoben, nach dessen Ergebnis die gesamten anderen Fälle beurteilt werden sollen.

Und da ereignet sich nun der in einem Rechtsstaat wohl unübliche Fall, dass diese Revision seit 14. April 1958, also seit 19 Monaten unerledigt blieb. Erhebungen haben ergeben, dass dies unter direkter Einflussnahme der Finanzprokuratur und auch gegen den Willen unseres Justizministers geschehen sein soll. Dies ist wohl als eine einzig dastehende Rechtsverweigerung zu betrachten.

Die gefertigten Abgeordneten richten daher an den Herrn Bundesminister für Justiz die

Anfrage:

1. Ist dem Herrn Bundesminister der geschilderte Prozessfall bekannt?
2. Was gedenkt der Herr Bundesminister für Justiz vorzukehren, um diesen Prozessfall einer baldigen endgültigen Entscheidung zuzuführen?
3. Ist der Herr Bundesminister für Justiz bereit, im Zusammenwirken mit dem Herrn Bundesminister für Finanzen den Entwurf eines Bundesgesetzes ausarbeiten zu lassen, das nach wiederholten Entscheidungen der Zivilgerichte zur Durchführung der Bestimmung des Staatsvertrages über die Österreich obliegende Entschädigung seiner Staatsbürger für in Jugoslawien enteignete Vermögenschaften notwendig ist?